



Praha

David James
Hybernská 32
110 00 Praha
Tel: +420 221 111 611
Email: djames@bakertillyczech.cz

Brno

Lucia Rábllová
Česká 17
602 00 Brno
Tel: +420 542 425 823
Email: lrablova@bakertillyczech.cz

Komponentenabschreibung

„Besteuerung der Sachbezüge“ und MwSt

1. Komponentenabschreibung auf Vermögensgegenstände

Seit dem 1. Januar 2010 ist es möglich, die sog. Komponentenmethode bei der Abschreibung auf Sachvermögen anzuwenden. Diese Methode kann man z. B. für Abschreibungen auf Fertigungsstraßen, Gebäude, Wohnungen, Gewerberäume, einzelne bewegliche Gegenstände oder Komplexen der beweglichen Gegenstände in der Form anwenden, dass diese Gegenstände in einzelne Komponenten aufgeteilt und anschließend, entsprechend ihrer Nutzungsdauer, einzeln abgeschrieben werden. Obwohl durch diese Methode die Vermögenswerte buchhalterisch genauer ausgewiesen werden, kann sie nicht bei steuerlichen Abschreibungen angewandt werden.

2. Verzugszinsen

Für den Fall, dass der Steuerpflichtige zum Zahlungstermin nicht über ausreichende Geldmittel zur Begleichung seiner Steuern verfügt, kann er beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Ratenzahlung oder auf Stundung der Steuerschuld stellen. Wenn dieser Antrag durch das Finanzamt abgelehnt wird - wobei es nicht möglich ist, gegen diesen Ablehnungsbescheid Widerspruch einzulegen - und die Steuerschulden werden nicht rechtzeitig gezahlt, wird dem Steuerpflichtigen ein Verzugszins in Höhe von 15% berechnet. Denselben Zins, evtl. zuzüglich einer weiteren Geldstrafe würde das Finanzamt dem Steuerpflichtigen auch berechnen, wenn es im Fall einer Steuerprüfung zu einer nachträglich bemessenen Steuer kommt.

3. „Besteuerung der Sachbezüge“ und MwSt.

In letzter Zeit steht die Frage der Besteuerung von Sachbezügen von Arbeitnehmern im Mittelpunkt. Der Grund hierfür ist die seit dem 1. Januar 2010 wirksame Änderung des MwSt.-Gesetzes. In dieser ist festgelegt, dass als Steuerbemessungsgrundlage der gängige Marktpreis anzuwenden ist und nicht wie davor gültig, der Vorzugspreis. Bisher mussten die Unternehmer die Steuer auf den Vorzugspreis abführen, jetzt erfolgt die Steuerberechnung auf den sog. gängigen Preis. Die sich daraus ergebende Differenz stellt für die Unternehmer eine steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendung dar. Somit werden für die Unternehmer alle Dienstleistungen oder Erzeugnisse teurer, die sie ihren Arbeitnehmern kostengünstiger gewähren (z. B. Betriebskantine, Telefonieren, Unterkunftsmöglichkeiten oder verschiedene preisgünstige Firmenprodukten, wie z. B. das Jobticket).

Hierfür gibt es drei mögliche Vorgehensweisen. Bei der ersten Möglichkeit sind die Arbeitgeber betroffen, welche höhere Steuern entrichten müssen. Diese Steuer stellt aber keine steuerlich abzugsfähige Aufwendung dar und in der Endkonsequenz verteuern sich die Sachbezüge für die Arbeitnehmer. Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass die bestehenden Sachbezüge - unter gleichzeitiger Kompensation der zusätzlichen Kosten auf Arbeitnehmerseite - beibehalten werden. Oder der Arbeitgeber entscheidet sich letztendlich dafür, sämtliche Sachbezüge abzuschaffen. Dadurch kann er verhindern, dass durch die höhere MwSt die steuerlich nicht abzugsfähigen Kosten steigen.

www.bakertillyczech.cz | 1



an independent member of

BAKER TILLY
INTERNATIONAL

Die in diesem Material enthaltene Information hat einen allgemeinen Charakter und stellt keine umfassende Analyse dieser Themen dar. Obwohl wir uns bemühen, die Aktualität und Richtigkeit der hiesigen Information sicherzustellen, kann man nicht garantieren, dass sie bis zum Zeitpunkt des Lesens noch gültig bleibt. Die Benutzer dieser Informationen sollten daher keine Entscheidungen auf deren Basis ohne professionelle Beratung treffen. Unsere einleitende Besprechung ist gratis.

Privacy & Disclaimer Feedback

2009 Baker Tilly Czech Republic, spol. s r.o., Baker Tilly Czech Republic Audit s.r.o. and Baker Tilly Czech Republic Tax Advisers, s.r.o. are independent member firms of Baker Tilly International which is the world's 8th largest accountancy and business advisory network by combined fee income of its independent members. Baker Tilly International member firms specialise in providing accountancy and business advisory services to entrepreneurial, growing businesses and mid-market corporates worldwide.